



VEREINSFÖDERRICHTLINIE DER GEMEINDE INGERSHEIM

Der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim beschließt folgende Richtlinie zur Vereinsförderung (Neufassung 2024):

§ 1 Allgemeines

(1) Die örtlichen Vereine nehmen wichtige sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben in der Gemeinde Ingersheim wahr. Die ehrenamtliche Mitarbeit einzelner Vereinsmitglieder ermöglicht ein vielfältiges und reges Vereinsleben, welches das Fundament einer gesellschaftsorientierten Freizeitgestaltung ist.

Ziel der Förderung durch die Gemeinde ist es, dazu beizutragen, dass sich ein attraktives, vielseitiges, abwechslungsreiches, kreatives, kulturelles und sportliches Leben in der Gemeinde Ingersheim entwickelt und das Ehrenamt gestärkt wird sowie Kinder und Jugendliche in das gesellschaftliche Leben der Gemeinde integriert werden.

(2) Mit der Abfassung dieser Vereinsförderrichtlinie soll die Verteilung und der zweckgerechte Einsatz der öffentlichen Mittel gewährleistet werden. Neben der gezielten Förderung durch die Gemeinde sind die eigenen Einnahmemöglichkeiten der Vereine auszuschöpfen.

(3) Die Gemeinde behält sich vor, diese Richtlinie - in der Regel jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres - zu ändern oder ganz oder teilweise aufzuheben.

Ein Rechtsanspruch auf die in dieser Richtlinie festgelegten Zuschüsse besteht nicht. Die Gemeinde Ingersheim gewährt die Förderungen nach Maßgabe ihrer Haushaltslage. Dementsprechend kann die Gemeinde in begründeten Einzelfällen von der Richtlinie abweichen und ggf. Anträge auf Zuwendung kürzen oder zurückstellen. Dies wird vom Gemeinderat entschieden.

§ 2 Grundsätze der Förderung

(1) Die in der Gemeinde Ingersheim vertretenen Vereine bzw. deren Abteilungen lassen sich in drei Gruppen einteilen: musiktreibende Vereine, sporttreibende Vereine, sonstige Vereine und Organisationen.

- (2) Förderberechtigte Vereine müssen mindestens 15 Mitglieder haben und seit mindestens zwei Jahren bestehen. Die Mitgliedsbeiträge müssen angemessen gestaltet sein.
- (3) Die Vereine müssen im Vereinsregister eingetragen sein und ihren Sitz in Ingersheim haben.
- (4) Die Förderung wird nur auf Antrag und bei Einreichung aller notwendigen Unterlagen gewährt. Stichtag für die Einreichung des Antrags ist der **30. Juni** eines jeden Jahres für die Förderung des Vorjahres.

§ 3 Fördergruppen

- (1) Gefördert wird jeder eingetragene Verein, der seine Gemeinnützigkeit nachweist bzw. jede Abteilung des Vereins, die einem anderen Dachverband angehört. Zudem müssen die in § 2 genannten Kriterien erfüllt sein.
- (2) Nicht unter die Vereinsförderung fallen:
 - a) Politische Parteien im Sinne des Artikel 21 GG und Wählervereinigungen mit eigenem Ortsverband
 - b) Kirchen und Religionsgemeinschaften
 - c) Wirtschaftliche Vereine im Sinne des §22 BGB
 - d) Fördervereine, „Fanclubs“ und sonstige Organisationen, die ausschließlich oder überwiegend der Unterstützung anderer Vereine und Institutionen dienen

§ 4 Antrags- und Abrechnungsverfahren

Förderungsbeiträge werden nur auf Antrag und an aktive Vereine oder Ortsgruppen gewährt. Sofern nichts Näheres bestimmt ist, sind Anträge auf dem vorgesehenen Formular an die Gemeindeverwaltung zu richten. Der Antrag auf Vereinsförderung ist im Rathaus erhältlich sowie auf der Homepage der Gemeinde Ingersheim zu finden. Zudem sind alle notwendigen Nachweise einzureichen.

- (1) Anträge auf Förderung des Vorjahres sind bis zum **30. Juni** des laufenden Jahres an die Gemeindeverwaltung zu stellen.

- (2) Werden die Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, ist die Gemeinde berechtigt, diese in voller Höhe zurückzufordern. Die Gemeinde behält sich vor, Verwendungsprüfungen durchzuführen und Verwendungsnachweise anzufordern.

§ 5 Förderbeiträge und Definitionen

§ 5.1 Mitglieder

- (1) Die jährliche Förderung der Mitglieder je Verein oder Ortsgruppe beträgt:
- a) 6 Euro für jedes Mitglied bis 18 Jahre
 - b) 1 Euro für jedes Mitglied ab 18 Jahre
- (2) Eine Auflistung der Mitglieder ist als Nachweis vorzulegen, unterschieden in Mitglieder bis und ab 18 Jahren. (Stichtag ist der 31.12. des Antragsjahres)
- (3) Der Jugendförderungsbetrag hat den ausschließlichen Zweck, die Jugendarbeit zu fördern. Eine Verwendung für andere Zwecke ist unzulässig.
- (4) Über die Verwendung der Jugendförderbeiträge kann die Gemeinde jeweils zum Jahresende einen Nachweis verlangen. Wird dieser Nachweis auf Aufforderung nicht erbracht, so ist der Betrag des folgenden Jahres entsprechend zu kürzen bzw. ein zu viel bezahlter Betrag zurückzubezahlen.

§ 5.2 Öffentliche Feste in Ingersheim

- (1) Es werden maximal drei öffentliche Feste pro Jahr bezuschusst. Die Zuwendung beträgt 150 Euro pro Fest.
- (2) Ein öffentliches Fest muss folgende Kriterien erfüllen:
- Das Fest findet in Ingersheim statt
 - Jeder kann das Fest besuchen, es nehmen nicht nur Vereinsmitglieder teil
 - Es findet eine Bewirtung statt, die zu bezahlen ist
 - Das Fest dauert länger als drei Stunden
- (3) Bei Festen, die von mehreren Vereinen ausgerichtet werden, bekommt jeder Verein den entsprechenden Anteil der Zuwendung.

§ 5.3 Ausflüge

- (1) Es wird maximal ein Ausflug pro Verein pro Jahr bezuschusst. Die Zuwendung beträgt 5 Euro pro Mitglied (aktiv oder passiv), welches an dem Ausflug teilgenommen hat.
- (2) Eine Auflistung der am Ausflug teilgenommenen Mitglieder ist als Nachweis vorzulegen.
- (3) Ein Ausflug muss folgende Kriterien erfüllen:
 - Er soll der Gemeinschaftsförderung im Verein dienen
 - es fallen Kosten an wie bspw. Fahrtkosten, Eintritt o. ä.

§ 5.4 Aufwendungen Trainer/ Übungsleiter/ Dirigenten

- (1) Es werden 50 % der hierfür anfallenden Kosten bis zu einem maximalen Förderbetrag in Höhe von 2.000 Euro übernommen.
- (2) Ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen ist zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

§ 5.5 Wettkämpfe/ Meisterschaften

- (1) Es werden maximal drei Wettkämpfe/ Meisterschaften pro Jahr bezuschusst. Die Zuwendung beträgt 100 Euro pro Wettkampf/ Meisterschaft.
- (2) Ein Wettkampf/ eine Meisterschaft muss folgende Kriterien erfüllen:
 - Es wird keine Bewirtung gegen Bezahlung angeboten
 - Es wird kein Eintritt verlangt
 - Veranstaltungsort ist die Fischerwörthhalle, SKV-Halle, Vereinsheim Schönblick oder Rathaus Kleiningersheim

§ 5.6 Konzerte

- (1) Es werden maximal drei Konzerte pro Jahr bezuschusst. Die Zuwendung beträgt 100 Euro pro Konzert.
- (2) Ein Konzert muss folgende Kriterien erfüllen:
 - Es muss ein konzertanter Charakter vorliegen
 - Es darf keine wirtschaftliche Absicht vorliegen
 - Veranstaltungsort muss in Ingersheim sein

§ 5.7 Vereinsjubiläum

(1) Ein Antrag auf Zuwendung zum Vereinsjubiläum kann alle 25 Jahre gestellt werden und wird dann mit 10 Euro pro Vereinsjahr bezuschusst.

25 Jahre	–	250 Euro
50 Jahre	–	500 Euro
75 Jahre	–	750 Euro
100 Jahre	–	1.000 Euro
125 Jahre	–	1.250 Euro
150 Jahre	–	1.500 Euro

(2) Der Antrag kann formlos, muss jedoch schriftlich an die Gemeindeverwaltung erfolgen. Der Antrag muss im Jahr vor dem Jubiläumsjahr gestellt werden.

(3) Die Jubiläumsgabe wird grundsätzlich bei einem offiziellen Anlass übergeben.

§ 5.8 Begegnung Partnergemeinde

(1) Es werden die Begegnungen mit der Partnergemeinde, die hier in Ingersheim stattfinden, bezuschusst. Die Zuwendung beträgt 100 Euro pro Begegnung.

(2) Eine Begegnung muss folgende Kriterien erfüllen:

- Diese findet hier in Ingersheim statt und trägt zur Förderung der Partnerschaft bei
- Es nehmen Personen aus dem Elsass teil

§ 5.9 Sonderförderung

(1) Da der DRK Ortsverein keine Förderungen aus § 5.2 - § 5.7 beantragen kann, wird hier eine jährliche Sonderförderung i. H. v. 600 Euro festgelegt. Diese Förderung erhält der DRK Ortsverein auf Antrag bis zum 30. Juni als Förderung des Vorjahres.

(2) Sollte ein Verein nach Antragstellung unter einer Förderung von 150 € liegen, so sind 150 € als Sockelbetrag anzusehen.

(3) Alle Vereine haben die Möglichkeit, ohne Gebühren Termine über Veranstaltungen und Beiträge im wöchentlichen Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen. Dabei sind der Redaktionsschluss sowie das Redaktionsstatut zu beachten.

§ 6 Sondervereinbarung

- (1) Der TSV Kleiningersheim erhält die Jubiläumsgabe als Hauptverein. Somit dient dessen Gründungsjahr zur Berechnung der Jubiläumsförderung. Die Unterabteilungen des TSV Kleiningersheim stellen ihre Anträge für die weitere Förderung unabhängig voneinander.

§ 7 Überlassung gemeindeeigener Anlagen, Übungsräume und Sportstätten

- (1) Der Übungsbetrieb und Veranstaltungen in Einrichtungen der Gemeinde Ingersheim werden nach der Benutzungs- und Entgeltordnung (Beschluss vom 12.12.2023 zum 01.01.2024) gesondert abgerechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Vereinsförderrichtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft und ist somit rückwirkend gültig für die Vereinsförderung 2024.

Ingersheim, den 29.11.2024



Simone Lehnert
Bürgermeisterin